



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.32 RRB 1918/2211**
Titel **Baulinien.**
Datum 05.09.1918
P. 766–767

[p. 766] Mit Eingabe vom 18. Mai 1918 reicht der Stadtrat Winterthur Bau- und Niveaulinienpläne ein für die verlegte «Obere Haldenstraße» sowie für eine Fußwegverbindung im untern Teil derselben und verbindet damit das Gesuch um deren Genehmigung.

Unter Verweisung auf den Beschluß des Regierungsrates Nr. 2941 vom 9. Dezember 1916 bemerkt der Stadtrat Winterthur, daß die Schickstraße aus der Vorlage weggelassen worden, hinsichtlich der Situation der Haldenstraße aber keine Änderung eingetreten sei. Dagegen erstrecke sich die Korrektur der letztem nunmehr auch auf das Teilstück der Straße von der Schickstraße bis zum Waldrand. In der Maximalsteigung habe sich eine Reduktion von 14% auf 11% erreichen lassen. Diese Änderung sei auf Wunsch der Anstößer vorgenommen worden.

Mit Attest vom 26. Februar 1917 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 12 vom 9. Februar 1917 ausgeschriebenen Bau- und Niveaulinien der erwähnten Straßen keine Rekurse eingegangen seien.

Die Baudirektion berichtet:

1. Obere Haldenstraße. Die Vorlage bezieht sich auf die 540 m lange Strecke von der Rychenbergstraße bis zum Waldrand.

Zwischen der Rychenberg- und der Schickstraße ist in den Geraden eine Straßenbreite von 8,5 m vorgesehen, wovon 5,5 m auf die Fahrbahn und 3 m auf ein längst des West- respektive Südrandes der Straße anzulegendes Trottoir ent- // [p. 767] fallen, In den Kurven im «Mockentobel» und nördlich der Haldengutgebäude ist die Straßenbreite auf 11 m respektive 9,5 m erweitert. Auf den beiden Endstrecken beträgt die Vorgartenbreite beidseitig je 5 m, der gesamte Baulinienabstand also 18,5 m, während auf der Mittelstrecke eine Erweiterung des letztem auf 19,5 m projektiert ist. Auf der Nordseite liegt hier die Baulinie 8 m, auf der Südseite 3 m hinter der Straßengrenze. In den vorstehend erwähnten beiden Kurven tritt bei gleichbleibendem Vorgartengebiet infolge der vermehrten Straßenbreite auch eine entsprechende Erweiterung des Gesamtbaulinienabstandes ein. Die Steigungen betragen in den geraden Strecken 8,5% und 8%, in den Kurven 6% und 4,7%.

Auf der 140 m langen obern Endstrecke von der Schickstraße bis zum Waldrand ist ebenfalls ein Baulinienabstand von 18,5 m in Aussicht genommen. Bei einer Vorgartenbreite von 7,5 m auf der Westseite und 5 m auf der Ostseite beträgt die Straßenbreite 6 m. Ein Trottoir ist hier nicht vorgesehen. Höhenkoten und Gefällsbezeichnung fehlen im Niveaulinienplane. Nach der mit der Zeichnung übereinstimmenden Angabe des Stadtrates Winterthur beträgt die Straßensteigung 11%.



2. Fußwegverbindung. Zum Zwecke der Wegabkürzung in der Kehre im Mockentobel ist ein 2 m breiter Fußweg projektiert. Der beidseitige Bauabstand beträgt 3,5 m, der Abstand zwischen den Baulinien 9 m. Die Niveaulinie weist Steigungen auf von 3.5% bis 28%.

Nachdem Einsprachen (regen die in Frage stehenden Bau- und Niveaulinien durch Rekursentscheid des Regierungsrates Nr. 2941 vom 9. Dezember 1916 erledigt worden sind, steht der Genehmigung der Vorlage nichts mehr entgegen.

Mit Regierungsratsbeschluß vom 18. Juni 1881 sind an der «obern Haldenstraße» längs des Grundeigentums der Bierbrauerei zum Haldengut auf eine Länge von zirka 60 m Bau- und Niveaulinien festgesetzt worden, welche durch die neue Vorlage hinfällig werden und aufzuheben sind. Anlässlich der Ausschreibung der neuen Bau- und Niveaulinien durch den Stadtrat Winterthur hätte die Aufhebung der früheren ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden sollen, was wohl aus Versehen unterlassen worden ist. Nachdem in der neuen Planvorlage ausdrücklich bemerkt ist, daß das in Frage kommende Stück der alten «obern Haldenstraße» eingehen soll, kann auf eine Nachholung der unterlassenen Ausschreibung verzichtet werden; dagegen ist bei der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne von § 16 des Baugesetzes auf diese Aufhebung hinzuweisen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Stadtrat Winterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien für folgende Straßen wird die Genehmigung erteilt;

1. «Obere Haldenstraße» zwischen Rychenbergstraße und Waldrand.

2. Fußwegverbindung A im untern Teil der obern Haldenstraße.

II. Die vom Regierungsrat am 18. Juni 1881 genehmigten Bau- und Niveaulinien an der «obern Haldenstraße» werden aufgehoben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung des einen Exemplares der genehmigten Pläne, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017*]